

Diözesananhang Münster zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1

5 Einleitung

- 10 In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.1 gibt sich der BDKJ Diözese Münster nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ Diözese Münster und seine Gliederungen sowie für die Mitgliedsverbände des BDKJ Diözese Münster, die die ihnen zugedachten Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle Mitgliedsverbände mit Ausnahme der Pfadfinder*innenverbände PSG und DPSG sowie der DJK-Sportjugend).
- 15 Die Mitgliedsverbände und der BDKJ sind zu einer sparsamen und verantwortlichen Mittelverwendung verpflichtet. Auf Grundlage der politischen Positionierungen des BDKJ sollen Personalstellung und die damit verbundene Förderung aber auch eine gerechte Entlohnung der Mitarbeitenden in den Verbänden sicherstellen.
- 20 Um ausreichend Mittel für die Förderung von Aktivitäten in den Verbänden sicherzustellen, sind die Regelungen in diesem Diözesananhang bzgl. Personal- und Sachkostenförderungen so ausgelegt, dass 53 v. H. der Mittel der KJP-NRW Pos. 1.1 für die Aktivitätenförderung zur Verfügung stehen sollen.
- 25 Die Beschlussfassung über diesen Diözesananhang und über Änderungen an diesem obliegt dem Diözesanleitungsrat in Absprache mit der Arbeitsgruppe Landesförderung des BDKJ Diözese Münster.

30 Budgetverteilung

- 35 Auf Basis der Teilnehmendentage (TNT) der beiden Vorjahre und nach Abzug der Personalkostenförderung gemäß Abschnitt A (Infrastruktur für das Engagement junger Menschen) werden für die einzelnen Verbände jährliche Budgets festgelegt. Diese Budgets gelten für die Förderung von Aktivitäten gemäß Abschnitt B (Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen) der Regelungen des BDKJ NRW e.V.
- 40 Die Fördermittel aus dem KJP NRW sollen primär für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eingesetzt werden. Das Budget wird so berechnet, dass die Förderung gemäß B I.1 (Arbeit mit Multiplikator*innen - Fachliche und verbandliche Qualifizierung) mit dem maximalen Förderbetrag sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird die durchschnittliche Zahl der TNT aus dem Bereich B I der beiden Vorjahre mit dem maximalen Fördersatz (festgelegt durch den BDKJ NRW e.V.)¹ multipliziert.
- 45 Die nach dieser Berechnung verbleibenden Fördermittel werden nach Quoten auf die Budgets der Verbände verteilt. Die Quote berechnet sich aus dem Mittelwert der TNT aus den Bereichen B II (Bildungsarbeit) und B III (Freizeitarbeit). Die Gewichtung von

¹ Legt der BDKJ NRW e.V. keinen maximalen Fördersatz fest oder ist die Definition in Intervallen den BDKJ-Diözesanverbänden überlassen, so wird die Festlegung des maximalen Fördersatzes jährlich vom BDKJ-Diözesanvorstand im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Landesförderung getroffen.

B II zu B III erfolgt dabei so, dass ein TNT aus dem Bereich B II sieben TNT im Bereich B III entspricht (1:7).

50

Grundsätzlich können Aktivitäten aus dem Bereich B IV (Projekte, Aktionen, offene Veranstaltungen) in die Berechnung der TNT von B I, B II und B III einfließen. Über die Zahl der angerechneten TNT entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand aufgrund der in der AG Landesförderung getroffenen Absprachen und den Ausführungen dieses Diözesananhangs.

55

Anrechnung der Teilnehmertage (TNT)

Bei allen Maßnahmen zu B I.1 und B II werden die jeweils geförderten Halbtagesveranstaltungen (HTV), Tagesveranstaltungen (TV) und Internatsveranstaltungen (IV) je Tag und Teilnehmer*in als TNT erfasst. Dabei wird je Teilnehmer*in eine HTV als 1/3 TNT, jede TV als 2/3 TNT und jede IV als 1 TNT angerechnet. Bei Maßnahmen nach B III gilt jeder geförderte Tag je Teilnehmer*in als 1 TNT.

65

Diözesananhang zum Abschnitt A (Infrastruktur für das Engagement junger Menschen)

zu A I und A II (Personalkostenzuschüsse für päd. Fachkräfte / Weitere Personalkostenzuschüsse)

70

Den Mitgliedsverbänden und dem BDKJ Diözese Münster sollen 47 v. H. der Mittel der KJP-NRW Pos. 1.3 für die Refinanzierung der pädagogischen Fachkräfte und weiterer Personalkostenzuschüsse zur Verfügung stehen. Der BDKJ Diözese Münster erhält max. 20 v. H. dieser so errechneten Fördersumme für die Refinanzierung des Planungs- und Leitungspersonals, maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalkosten.²

75

Die so verbleibenden 80 v. H. der für diese Position bestimmten Fördermittel sind zur Finanzierung der Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte folgender Mitgliedsverbände in Form einer kombinierten Sockelförderung und einer dynamischen Förderung bestimmt:

80

- Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
- Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
- Katholische junge Gemeinde (KjG)
- Katholische Landjugend Bewegung (KLJB)
- Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- Kolpingjugend

85

Sockelförderung:

Die Sockelförderung erfolgt auf Basis eines Beschäftigungsumfanges von 50 v. H. bei der die fiktiven Personalkosten für die Eingruppierung einer pädagogischen Fachkraft in der Entgeltgruppe 10, Erfahrungsstufe 4 der KAVO zu Grunde gelegt und ein Eigenanteil von 15 v. H. abgezogen wird.

95

² Berücksichtigt werden hier ein Beschäftigungsumfang von 150 v. H. für die politischen Vorstandsposten und ein Beschäftigungsumfang von 50 v. H. für das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dynamische Förderung:

Die weitere Personalkostenförderung, deren Höhe sich durch Abzug der Sockelförderung von der für diese Position zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, wird auf Grundlage eines dynamischen Systems gewährt. Vier Kriterien werden für die Berechnung der dynamischen Verteilung herangezogen:

- TNT Aus- und Fortbildung; dieses Kriterium wird mit 40 v. H. gewichtet
- TNT Bildung; dieses Kriterium wird mit 25 v. H. gewichtet
- Anzahl der Ortsgruppen; dieses Kriterium wird mit 17,5 v. H. gewichtet
- Anzahl der Mitglieder; dieses Kriterium wird mit 17,5 v. H. gewichtet

Maßgeblich ist jeweils der Durchschnitt der letzten fünf Jahre, der den jeweiligen Kriterien zu Grunde liegenden Daten. Es erfolgt eine jährliche Neuberechnung.

Der so ermittelte Betrag wird der Sockelförderung hinzu gerechnet und ergibt somit die dem jeweiligen Verband zur Finanzierung der pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung stehende Fördersumme.

Die Grundlage zur Förderung der pädagogischen Fachkräfte bilden zu Anfang des Jahres die zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten bzw. die am Jahresende faktisch entstandenen Personalkosten, maximal bis zu der dem jeweiligen Verband zustehenden Fördersumme, bei der ein Eigenanteil von 15 v. H. der entstandenen Bruttoarbeitgeberkosten berücksichtigt wird.

Bis zum vereinbarten Stichtag teilt jeder Verband dem BDKJ Diözese Münster in einer rechnerischen Herleitung die zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten seiner pädagogischen Fachkräfte bezogen auf die aktuellen oder geplanten Stelleninhaber*innen für das Folgejahr mit.

Bei der Förderung für pädagogische Fachkräfte wird festgelegt, dass die Mitarbeitenden maximal nach Entgeltgruppe 10, Erfahrungsstufe 6 der KAVO oder der entsprechenden Eingruppierung innerhalb des AVR entlohnt werden. Es wird ebenfalls festgelegt, dass pädagogische Fachkräfte, die gefördert werden sollen, mindestens in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden müssen.

Bei der Förderung der Leitungsstellen beim BDKJ wird festgelegt, dass die Personen maximal nach Entgeltgruppe 11, Erfahrungsstufe 6 des der KAVO oder der entsprechenden Eingruppierung innerhalb des AVR entlohnt werden.

In Fällen von Stellenvakanzen, Stellenneu- oder Wiederbesetzungen oder Elternzeiten können nicht entstandene Personalkosten bis zu drei Monate in Form von sonstigen Sach- oder anderweitigen Personalkosten nachgewiesen werden. Dieses ist im Vorhinein mit dem BDKJ-Diözesanvorstand abzustimmen.

Fördermittel für pädagogische Fachkräfte, die von den Verbänden nicht in Anspruch genommen werden, stehen immer zusätzlich der Aktivitätenförderung zur Verfügung. In der Regel erfolgt die Mittelzuweisung über die allgemeine Budgetberechnung. Über Verteilungen im Einzelfall entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand in Absprache mit der AG Landesförderung.³

³ Übergangsregelung: Das Modell der Refinanzierung der Personalkosten soll erstmalig zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden. Da die Änderung des Modells zu Abweichungen in der bisherigen Fördersumme führt, soll das neue Modell nicht in einem Schritt eingeführt werden, sondern über einen Zeitraum von vier Jahren in entsprechenden Stufen. Zum 1. Januar 2023 greift das neue Modell erstmalig in vollem Umfang.

145 zu A III (Sachkostenzuschüsse)

Jeder Verband mit Personalkostenförderung über den KJP NRW kann Sachkosten gemäß Abschnitt A III (Sachkostenzuschüsse) der Regelungen des BDKJ NRW e.V. in Höhe von bis zu 10 v. H. seines Aktivitätenbudgets gefördert bekommen, sofern der jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

Jeder Verband ohne Personalkostenförderung über den KJP NRW kann Sachkosten gemäß Abschnitt A III (Sachkostenzuschüsse) der Regelungen des BDKJ NRW e.V. in Höhe von bis zu 20 v. H. seines Aktivitätenbudgets gefördert bekommen, sofern der jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

Über anderweitige Handhabungen im Einzelfall entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand.

160 **Diözesananhang zum Abschnitt B (Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen)**

zu B I.2 (Beratung, Begleitung, Coaching)

165 Es können bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten gefördert werden. Eine Ermittlung der TNT für die Budgetberechnung der Folgejahre findet nicht statt.

zu B IV.1 (Projekte)

170 Jeder Verband kann bis zu 25 v. H. seines Aktivitätenbudgets für Projekte verwenden.

Für Projekte gibt es kein Antragsverfahren. Es können bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten gefördert werden.

175 Für die Ermittlung der TNT für die Budgetberechnung der Folgejahre muss das jeweilige Projekt dem Bereich B I, B II oder B III zugeordnet werden. Über diese Zuordnung entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand auf Vorschlag und Begründung des jeweiligen Verbandes. Nach dieser Zuordnung werden die förderfähigen Gesamtkosten des jeweiligen Projekts durch den entsprechenden Fördersatz des BDKJ Diözese Münster dividiert. Die berechnete Zahl entspricht der Anzahl der anzurechnenden TNT.

zu B IV.2 (Offene Veranstaltungen & Aktionen)

Es könne bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten gefördert werden.

185 Für die Ermittlung der TNT für die Budgetberechnung der Folgejahre muss die jeweilige offene Veranstaltung oder Aktion dem Bereich B I, B II oder B III zugeordnet werden. Über diese Zuordnung entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand auf Vorschlag und Begründung des jeweiligen Verbandes. Nach dieser Zuordnung werden die förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durch den entsprechenden Fördersatz des BDKJ Diözese Münster dividiert. Die berechnete Zahl entspricht der Anzahl der anzurechnenden TNT.

zu B IV.3 (Kurze Pauschalmaßnahmen)

195 Kurze Pauschalmaßnahmen können bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten jedoch auf überörtlicher Ebene bis maximal 120 EUR und auf örtlicher Ebene bis

maximal 60 EUR gefördert werden. Der Minimalnachweis von 50 EUR Kosten entfällt bei diesem Maßnahmentyp.

200 Eine Ermittlung der Teilnehmertage für die Budgetberechnung der Folgejahre findet nicht statt.

Diözesananhang zum Abschnitt D (Förderung von Maßnahmen und Projekten)

zu D Festsetzung der Fördersätze

205 Jeder Verband kann im Rahmen der von der Landesebene vorgegebenen Minimal- und Maximalfördersätze je eigene Fördersätze für (HTV) Halbtages-, (TV) Tages- und (IV) Internatsveranstaltungen für die Bereiche B I und BII festlegen. Es kann zusätzlich zwischen örtlicher- und überörtlicher Ebene unterschieden werden.

210 Für den Bereich B III kann jeder Verband im Rahmen der von der Landesebene vorgegebenen Minimal- und Maximalfördersätze eigene Fördersätze für Kurzfreizeiten und Ferienfreizeiten festlegen. Es kann zusätzlich zwischen örtlicher- und überörtlicher Ebene unterschieden werden.

215 Für die besondere Förderung von Teilnehmenden mit einer Behinderung und deren Begleitpersonen ist als Nachweis die Kopie der ersten Seite des Behindertenausweises vorzulegen. Die Notwendigkeit einer Begleitperson muss durch eine Bescheinigung der Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden.

220 Legt ein Verband keine eigenen Fördersätze fest, so gelten für ihn die Fördersätze des BDKJ Diözese Münster. Macht ein Verband zum Ende eines Jahres keine Angaben über seine Fördersätze so gelten die Fördersätze unverändert für das Folgejahr.

225 Die Fördersätze der Verbände werden zum Jahresende in der AG Landesförderung für das Folgejahr mitgeteilt und durch den BDKJ und die Mitgliedsverbände entsprechend veröffentlicht. In begründeten Fällen ist eine Änderung der Fördersätze unterjährig möglich.

zu DII Verwendungsnachweis

230 Für Maßnahmen in Trägerschaft der Diözesanebene der Mitgliedsverbände, die im Dezember stattfinden, können Abschlagszahlungen auf Antrag gewährt werden. Für Untergliederungen von Mitgliedsverbänden sollen Abschlagszahlungen für Maßnahmen, die im Dezember durchgeführt werden, nur mit Zustimmung des jeweiligen Diözesanverbandes gewährt werden.

235 Dieser Diözesananhang wurde vom Diözesanleitungsrat des BDKJ Diözese Münster am 05.11.2008 beschlossen, im Rahmen der außerordentlichen Diözesanversammlung am 04.11.2009 und auf dem Diözesanleitungsrat am 17.09.2014 und 28.05.2018 geändert.

240